

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 506. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04417 in den Abschnitt 4.4.1 EBM

04417	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 04411, 04413 und 04415	40 Punkte	4,39 €
-------	--	-----------	--------

2. Änderung der Nummer 3 und 4 der Präambel 13.1

3. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können in diesem Kapitel entweder nur die Gebührenordnungspositionen ihres jeweiligen Schwerpunktes in den Abschnitten 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Leistung nach Nr. 13250 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Gebührenordnungspositionen 13360, 13400, 13402, 13421, 13422 und 13423, 13571 und 13573 bis 13576~~7~~ berechnen.

4. Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt können in diesem Kapitel neben Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 13.2.1 die Gebührenordnungsposition 13250 sowie zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 13360, 13400, 13402, 13421, 13422, 13423, 13435, 13507, 13571 und 13573 bis 13576~~7~~ berechnen. Bei einer in Art und Umfang definierten Überweisung (Definitionsauftrag) können Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt im Behandlungsfall anstelle der Gebührenordnungsposition 13250 die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnitts 13.2.2.3 berechnen.

3. Änderung der Nummer 2 der Präambel 13.3.5

2. Die Gebührenordnungspositionen 13571 und 13573 bis 13576~~7~~ können darüber hinaus von allen in der Präambel 13.1 unter 1. aufgeführten Vertragsärzten nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnet werden.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13577 in den Abschnitt 13.3.5 EBM

13577 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13571, 13573 und 13575 40 Punkte 4,39 €

5. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
04417*	Zuschlag zu den GOP 04411, 04413 und 04415	KA	./.	Keine Eignung
13577*	Zuschlag zu den GOP 13571, 13573 und 13575	KA	./.	Keine Eignung